

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (bei RS 2020-1-1I) erlässt die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau folgende

## **Satzung für den Fonds zur Erhaltung historischer Bauten und Kulturwerke Alt-Neuburg**

[Legende](#)

### **§ 1**

#### **Name und Zweckbestimmung**

- (1) Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 05. April 1972, in der Fassung des Neufassungsbeschlusses des Stadtrates vom 21. März 1995 wird ein Fonds zur Erhaltung historischer Bauten sowie Kultur und Kunstwerke in der Stadt Neuburg an der Donau errichtet. Der Fonds dient der Sammlung von Zuwendungen von Bürgern, Vereinen, Verbänden und wirtschaftlichen Unternehmungen in der Stadt Neuburg an der Donau. Außerdem werden diesem Fonds die vom Stadtrat im Rahmen der Haushaltspläne genehmigten Zuschüsse der Stadt zugeführt.
- (2) Durch den Fonds sollen ausschließlich die Wiederherstellung, die Erhaltung und der Erwerb sowie die museale Präsentation von Kunst- und Kulturwerken, die von der Geschichte und Bedeutung der Stadt Zeugnis geben oder für die Bewahrung des historischen Stadtbildes bedeutsam sind, gefördert werden.

### **§ 2**

#### **Rechtsnatur**

- (1) Das Vermögen des Fonds ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der jeweils gültigen Fassung als Sondervermögen der Stadt zu verwalten.
- (2) Der Fonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 55 der Abgabenordnung (BGBI I S. 613).
- (3) Die Verwendung der Mittel im Sinne des Stiftungszweckes erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates durch Beschlüsse des Stadtrates gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Stifterwillens. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Fonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Auf die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3**

#### **Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung des Fonds wird der Stadtkämmerei übertragen.

#### **§ 4 Auflösung**

Falls für die Aufrechterhaltung des Fonds auf die Dauer kein Bedürfnis mehr besteht, kein Fondsvermögen mehr vorhanden ist oder die Sammlungen in absehbarer Zeit nicht fortgesetzt werden können, ist von der Vollversammlung des Stadtrates über die Auflösung des Fonds zu beschließen. Bei der Auflösung des Fonds ist das etwa noch vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck, möglichst im Sinn der ursprünglichen Zweckbestimmung zuzuführen.

Neuburg an der Donau, 27. März 1995